

### **EU-RENATURIERUNGSGESETZ** – NATUR SCHÜTZEN, WIEDERHERSTELLEN UND KRISEN-FEST MACHEN

### Hintergrund

Die Natur muss dringend auf den Weg der Erholung gebracht werden. Über 80 Prozent der europäisch geschützten Lebensräume befinden sich in einem schlechten Zustand. Intakte Ökosysteme sind nicht nur die Grundlage für eine große biologische Vielfalt, sondern liefern auch vielfältige Beiträge für das menschliche Wohlergehen. Sie sorgen für saubere Luft und sauberes Wasser, binden klimaschädlichen Kohlenstoff, schwächen Wetterkatastrophen ab, stellen wichtige Rohstoffe bereit und sind Fundament einer gesunden und sicheren Ernährung. All diese Ökosystemleistungen sind angesichts der rasanten Degradierung der Natur in Gefahr.

Um dieser besorgniserregenden Entwicklung entgegenzuwirken, hat die Europäische Kommission am 22. Juni 2022 unter der Federführung von Umweltkommissar Virginijus Sinkevičius einen Entwurf für ein Renaturierungsgesetz (engl. Nature Restoration Law, NRL) vorgestellt. Der Verordnungsentwurf¹ legt verbindliche Ziele für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme fest und legt einen Schwerpunkt auf jene, die zusätzliches Potential für die Speicherung von CO2 oder die Abschwächung von Naturkatastrophen mitbringen. Mit dem Entwurf plant die Kommission nach 20 Jahren das erste umfassende und unmittelbar rechtsverbindliche Instrument zur Wiederherstellung der Natur und zum Schutz der Biodiversität in der EU. Bisher waren es vor allem die Vogelschutz- und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), welche die Eckpfeiler der europäischen Naturschutzgesetzgebung darstellten.

Das bereits in der europäischen Biodiversitätsstrategie 2020 verankerte Ziel zur Wiederherstellung von geschädigten Ökosystemen wurde bislang weit verfehlt. Vor diesem Hintergrund wurde die Erarbeitung eines EU-Renaturierungsgesetzes in der <u>Biodiversitätsstrategie für 2030</u> festgelegt. Die Biodiversitätsstrategie ist ein wesentlicher Bestandteil des <u>Europäischen Green Deal</u>, der u.a. zum Ziel hat, die Netto-Treibhausgasemissionen innerhalb der EU bis 2050 auf null zu reduzieren.

### Ziele und Maßnahmen

Der Entwurf des Renaturierungsgesetzes legt EU-weit rechtlich verbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur fest. Hierzu zählen u.a.:

### Artikel 1 - Gegenstand

- **Bis 2030** sind auf mindestens **20 Prozent der Land- und Meeresflächen** der EU **Maßnahmen zur Wiederherstellung** der Natur durchzuführen.
- **Bis 2050** sind **alle renaturierungsbedürftigen Ökosysteme auf den Weg der Erholung** zu bringen.

### Artikel 4 – Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

• Wiederherstellungsmaßnahmen sind bis 2030 auf mindestens 30 Prozent der Fläche jeder Lebensraumtypen-Gruppe laut Anhang I der Verordnung durchzuführen, die sich in einem schlechten Zustand befinden. Bis 2040 sollen Maßnahmen auf mindestens 60 Prozent und bis 2050 auf mindestens 90 Prozent dieser Flächen durchgeführt werden, um sie in einen guten Zustand zu versetzen. Weitere Gebiete ohne Vorkommen dieser Lebensraumtypen sollen wiederhergestellt werden, um die günstige Referenzfläche für jeden

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es gibt zwei Arten von EU-Gesetzen: Richtlinien und Verordnungen. Verordnungen gelten in allen Mitgliedsstaaten sofort und unmittelbar.



**Lebensraumtyp** in der biogeografischen Region des jeweiligen Hoheitsgebiets zu erreichen. Bis 2030 soll dies auf 30 Prozent der erforderlichen zusätzlichen Fläche, bis 2040 auf 60 Prozent und bis 2050 auf 100 Prozent gemäß nationalem Wiederherstellungsplan erfolgen.

- Wiederherstellungsmaßnahmen in Land-, Küsten- und Süßwasserlebensräumen sollen für Arten der Anhänge II, IV und IV der FFH-Richtlinie sowie für Wildvögel gemäß der Vogelschutzrichtlinie durchgeführt werden. Ziel ist die Verbesserung der Qualität, Quantität und der Konnektivität dieser Lebensräume.
- Flächen, auf denen Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, sollen sich kontinuierlich verbessern, bis ein guter Zustand erreicht ist. Gebiete in gutem Zustand sollen sich nicht verschlechtern.

Der Verordnungsentwurf legt weitere ökosystembezogene Unterziele fest, welche im Nachfolgenden zusammenfassend aufgelistet werden.

### Ökosystembezogene Unterziele des Verordnungsentwurfes:

### Marine Ökosysteme (Artikel 5):

In Anhang II aufgeführte Lebensraumtypen wie Seegraswiesen, Sedimentböden, Makroalgenwälder sowie Schalentier- und Korallenriffe sollen in einen guten Zustand überführt werden. Dies gilt für mindestens 30 Prozent bis 2030, 60 Prozent bis 2040 und 90 Prozent der Fläche bis 2050, die sich nicht in einem guten Zustand befindet. Weitere Gebiete ohne aktuelles Vorkommen der Lebensraumtypen sollen wiederhergestellt werden, um die günstige Referenzfläche jeder Gruppe von Lebensraumtypen zu erreichen. Für die in Anhang III des Renaturierungsgesetzes sowie in Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten – hierzu zählen u.a. Fischarten, Delfine, Schweinswale oder Haie - sowie Seevögel soll die Qualität und Quantität sowie die Konnektivität von Lebensräumen verbessert werden.

### Städtische Grünflächen (Artikel 6):

Bis 2030 soll im Vergleich zum Jahr 2021 der Nettoverlust an städtischen Grünflächen und Bäumen gestoppt werden. Grünflächen in Städten, Kleinstädten und deren Vororten sollen gemessen an der Gesamtfläche der Städte, Kleinstädte und deren Vororte (Basisjahr 2021) bis 2040 um mindestens drei Prozent und bis 2050 um mindestens fünf Prozent zunehmen. Alle Städte, Kleinstädte und deren Vororte sollen bis 2050 einen Mindestdeckungsgrad an Baumkronen von zehn Prozent aufweisen und der Anteil an integrierten Grünflächen in Gebäuden und Infrastruktur zunehmen.

### Flüsse (Artikel 7):

Die Mitgliedsstaaten sollen eine Bestandsaufnahme von Flussbarrieren vornehmen und identifizieren, welche Barrieren beseitigt werden müssen, um zu den Zielen beizutragen, bis 2030 mindestens 25.000 Kilometer Flüsse wieder frei fließen zu lassen und die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen wieder in einen guten Zustand zu versetzen. Die Mitgliedsstaaten sollen die ermittelten Hindernisse beseitigen, vorrangig jedoch diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung erneuerbarer Energien, die Binnenschifffahrt, die Wasserversorgung oder andere Nutzungen benötigt werden. Bei der Beseitigung von Barrieren sollen ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Funktionen von dazugehörigen Überschwemmungsgebieten getroffen werden.

### Bestäuber (Artikel 8):

Bis 2030 soll der Rückgang von Bestäuberpopulationen gestoppt und in eine Zunahme umgekehrt werden. Ab dem Jahr 2030 wird alle drei Jahre der Trend der Bestäuberpopulationen gemessen, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist. Die Kommission wird die Methoden für standardisierte jährliche Erhebungen von Daten sowie für die Bewertung festlegen.



### Agrar-Ökosysteme (Artikel 9):

Die biologische Vielfalt in Agrar-Ökosystemen soll auch außerhalb von geschützten Gebieten (vgl. Artikel 4) zunehmen. Es soll bis 2030 und danach alle drei Jahre ein positiver Trend für die Indikatoren Grünland-Schmetterlingsindex (Grassland butterfly index), Vorrat an organischem Kohlenstoff in Ackerland-Mineralböden sowie Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche mit Landschaftsmerkmalen hoher Vielfalt festgestellt werden, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist. Die Mitgliedsstaaten sollen Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erreichung höherer Werte des Agrarvogel-Indexes (Farmland Bird Index) durchführen.

Auf landwirtschaftlich genutzten organischen Böden (entwässerte Moore) sollen Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt für 30 Prozent der Flächen bis 2030 (mindestens 25 Prozent hiervon sollen wiedervernässt werden), 50 Prozent der Flächen bis 2040 (mindestens 50 Prozent hiervon sollen wiedervernässt werden) und 70 Prozent der Flächen bis 2050 (mindestens 50 Prozent hiervon sollen wiedervernässt werden).

### Waldökosysteme (Artikel 10):

Auch in Waldökosystemen außerhalb von geschützten Gebieten (vgl. Artikel 4) soll die biologische Vielfalt zunehmen. Ein positiver Trend soll bis 2030 und danach alle drei Jahre bei den Indikatoren stehendes Totholz, liegendes Totholz, dem Anteil von Wäldern mit unterschiedlicher Altersstruktur, der Waldvernetzung, dem Waldvogelindex sowie dem Vorrat an organischem Kohlenstoff festgestellt werden, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

### Nationale Wiederherstellungspläne

Die EU-Mitgliedsstaaten werden unter Beteiligung von Wissenschaft und der Öffentlichkeit verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung nationale Wiederherstellungspläne zu entwickeln. Die EU-Kommission bewertet die Entwürfe innerhalb von sechs Monaten nach Eingang. Nach Rückmeldung der EU-Kommission haben die Mitgliedsstaaten sechs weitere Monate Zeit für die Fertigstellung. Die Mitgliedsstaaten sollen ihre nationalen Wiederherstellungspläne mindestens alle zehn Jahre überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Die nationalen Wiederherstellungspläne decken den Zeitraum bis 2050 ab.

In den Plänen sind diejenigen Flächen darzustellen und zu quantifizieren, die zur Erreichung der Wiederherstellungsziele in Anspruch genommen werden sollen. Ebenso sind die Vorkommen der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen darzustellen sowie die Anteile zu quantifizieren, die sich in keinem guten Zustand befinden. Es sind die am besten geeigneten Gebiete zur Wiederherstellung der Lebensraumtypen unter Einbeziehung sich ändernder Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels zu ermitteln.

Auch land- und forstwirtschaftliche Gebiete sollen ermittelt und kartiert werden, die für Wiederherstellungsmaßnahmen in Frage kommen. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die zu einem besseren Biotopverbund und einer verbesserten landschaftlichen Vielfalt beitragen können. Auch Maßnahmen zur Beseitigung von Flussbarrieren sowie die hiermit erreichte Länge frei fließender Flüsse bis zum Jahr 2030 und 2050 sind in die nationalen Wiederherstellungspläne aufzunehmen.

Die Wiederherstellungsmaßnahmen sollen anhand ihres Beitrags zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung und dem Katastrophenschutz priorisiert werden.

### **Finanzierung**

Im laufenden mehrjährigen Finanzrahmen der EU sollen 100 Milliarden Euro für die biologische Vielfalt zur Verfügung gestellt werden – auch für die Umsetzung des EU-Renaturierungsgesetzes.



### Bewertung des Verordnungsvorschlags

Die Umweltorganisationen bewerten den Verordnungsentwurf positiv bis kritisch. Er ist ein großer Meilenstein für den Naturschutz und ein längst überfälliges Signal für den Schutz der biologischen Vielfalt. Er bietet die Chance, Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die sowohl der Biodiversitätsals auch der Klimakrise entgegenwirken. An vielen Stellen sind allerdings noch große Lücken mit zu viel Spielraum für einen wirksamen Schutz der Natur vorhanden.

Die Umweltorganisationen begrüßen das übergreifende 20-Prozent-Ziel für flächenbezogene Wiederherstellungsmaßnahmen an Land und im Meer bis 2030 und die zeitlich gebundenen Ziele für einzelne Ökosysteme. Das Ambitionsniveau bei den ökosystembezogenen Zielen ist jedoch zu niedrig, und es fehlen quantifizierbare zeitgebundene Ziele insbesondere für Agrar- und Waldökosysteme. Positiv ist die Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten, nationale Wiederherstellungspläne zu erstellen, in denen die Maßnahmen inklusive der Finanzierung festgelegt werden sollen. Bei der Überprüfung der Pläne durch die EU-Kommission wird jedoch entscheidend sein, dass ein funktionierendes Bewertungs- und Monitoringsystem etabliert wird. Nur so kann die notwendige Überprüfung der Zielerreichung gewährleistet werden. Auch eine umfassende und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung der nationalen Wiederherstellungspläne muss sichergestellt werden.

Den Verbänden fehlt ein wirksamer Schutzmechanismus für die Wiederherstellung der Meeresumwelt. So fehlt im Verordnungsentwurf die Pflicht, in Meeresschutzgebieten Zonen einzurichten, in denen die zerstörerische Bodenfischerei unterbunden wird.

Auch die Ziele für die Renaturierung von Flüssen und Überschwemmungsgebieten sind nach Ansicht der Umweltorganisationen unzureichend. Die Mitgliedsstaaten müssen verpflichtet werden, bis 2030 15 Prozent der Flusslänge (insgesamt 178.000 Kilometer) in frei fließende Flüsse umzuwandeln und dazugehörige Überschwemmungsgebiete wiederherzustellen. Mehr Ambitionen sind auch bei den Zielen zur Wiedervernässung von Mooren erforderlich, die für fünf Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich sind. Die Renaturierung entwässerter Moorböden sollte sich außerdem nicht nur auf landwirtschaftliche Flächen beschränken, sondern auch Waldstandorte einbeziehen. Für das Monitoring zum Schutz der Wälder fordern die Umweltorganisationen ein flankierendes neues EU-Gesetz.

Die Umweltorganisationen kritisieren außerdem, dass auf den letzten Metern die Verpflichtung für Mitgliedsstaaten gestrichen wurde, zehn Prozent der Agrarlandschaft für die Biodiversität zur Verfügung zu stellen. Dieser Ansatz findet sich nur noch kryptisch an anderer Stelle wieder (vgl. Artikel 14).

Die Umweltorganisationen plädieren für eine zügige Verabschiedung und Umsetzung der Verordnung, um der rapide fortschreitenden Biodiversitäts- und Klimakrise entgegenzuwirken. Das EU-Parlament und der Rat müssen nun die positiven Elemente des Verordnungsentwurfs unterstützen und vorhandene Lücken zügig im Sinne des Biodiversitätsschutzes schließen. Insgesamt muss sichergestellt werden, dass der Verordnungsentwurf vollzugstauglich ist und auch andere europäische Gesetze auf die Erreichung der Ziele des Verordnungsentwurfes ausgerichtet werden. Zudem muss die EU-Kommission den Beitrag der bestehenden EU-Förderung zur Wiederherstellung der Natur prüfen und beispielsweise durch eine spezielle Förderung erweitern. Das aktuelle Jahrzehnt muss dasjenige sein, in dem die Natur wieder auf den Erholungspfad gebracht wird.

### Weitere Informationen der Verbände:

Analyse zum EU-Renaturierungsgesetz von BirdLife, ClientEarth, EEB und WWF <a href="https://eeb.org/wp-content/uploads/2022/08/NRL">https://eeb.org/wp-content/uploads/2022/08/NRL</a> FirstAnalysis August2022.pdf

### NABU-Analyse:

https://blogs.nabu.de/naturschaetze-retten/analyse-renaturierungsgesetz/



### Wie geht es weiter?

Nach der Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes durch die EU-Kommission wird nun das ordentliche Gesetzgebungsverfahren im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Parlament folgen. Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) ist im Europäischen Parlament federführend zuständig. Berichterstatter ist der spanische Politiker César Luena (Partido Socialista Obrero Español). Die Schattenberichterstatter\*innen sind Christiane Schneider (Christdemokraten, DE), María Soraya Rodríguez Ramos (RENEW, ES), Jutta Paulus (Grüne/EFA, DE), Alexandr Vondra (ECR, CZ) und Mick Wallace (GUE/IE). Im Rat der Europäischen Union ist der Rat für Umwelt (ENV) federführend zuständig.

Das Gesetzgebungsverfahren wird erwartungsgemäß ein bis zwei Jahre in Anspruch nehmen. Da es sich beim EU-Renaturierungsgesetz um eine Verordnung handelt, gilt diese ab Inkrafttreten unmittelbar in den Mitgliedsstaaten.

### Weitere Zeitleiste:

Januar 2023: Präsentation des Verordnungsentwurfes im Umweltausschuss (ENVI) des Europäi-

schen Parlamentes, ca. eine Woche später: Frist für Änderungsvorschläge

Mai 2023: Abstimmung im Umweltausschuss des Europäischen Parlamentes

Juni 2023: Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlamentes

Hinweis: Eine deutsche Übersetzung des EU-Renaturierungsgesetzes lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Steckbriefs noch nicht vor.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Publikation liegt bei der Autorin.